



HVBG

HVBG-Info 17/1994 vom 01.07.1994, S. 1438 - 1442, DOK 754.14/017-OLG

Haftung des Pferdehalters gegenüber einem beim Aufhalten durchgehender Pferde Verletzten (§ 833 Satz 1 BGB) - Abgrenzung von Mithilfe und Nothilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 9a, 539 Abs. 2, 636 RVO) - Urteil des OLG Hamm vom 28.06.1993 - 6 U 45/93 -

Haftung des Pferdehalters gegenüber einem beim Aufhalten durchgehender Pferde Verletzten (§ 833 Satz 1 BGB) - Abgrenzung von Mithilfe und Nothilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 9a, 539 Abs. 2, 636 RVO); hier: Urteil des OLG Hamm vom 28.06.1993 - 6 U 45/93 - Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 28.06.1993 - 6 U 45/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Wer beim Aufhalten durchgehender Pferde verletzt wird, hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Pferdehalter, wenn er als zunächst Außenstehender erst die Gefahrenlage für Dritte spontan zum Anlaß für sein Eingreifen genommen hat. Denn dies ist ein Fall der Nothilfe im Sinne von RVO § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buscht. a, der nicht zu einer Haftungsablösung gemäß RVO § 636 führt.
2. Das Haftungsprivileg des RVO § 636 greift zugunsten des Tierhalters gegenüber demjenigen ein, der die Pferde in erster Linie deshalb aufhält, um dem Pferdehalter beim Einfangen mitzuhelfen.
3. Nothilfe liegt auch noch vor, wenn der Nothelfer nach dem Einfangen der Pferde eines noch am Halfter festhält, bis ein anderes eingefangenes Pferd in den Stall gebracht worden ist.